

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG**  
**Entwurf eines dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften**  
**(NKR-Nummer 3775, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

<b>Bürgerinnen und Bürger</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	2.438 Stunden
Sachkosten:	58.500 Euro
<b>Wirtschaft</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	43,9 Mio. Euro
<i>davon Bürokratiekosten:</i>	<i>43,9 Mio. Euro</i>
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	45 Mio. Euro
<i>davon Bürokratiekosten:</i>	<i>3 Mio. Euro</i>
<b>Verwaltung (Bund)</b>	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	250.000 Euro
<b>Weitere Kosten</b>	Durch die Möglichkeit, Preisänderungen von Pauschalreisen zukünftig in Höhe von bis zu 8 % des Reisepreises von Bürgerinnen und Bürgern zu verlangen (bisher 5 %), kann es in Einzelfällen zu einer Erhöhung der Preise von Pauschalreisen kommen.
<b>Umsetzung von EU-Recht</b>	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen hinaus weitere Regelungen getroffen werden sollen (1:1-Umsetzung).
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

**II. Im Einzelnen**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen und ändert in erster Linie die reiserechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Folgende Änderungen sind vorgesehen:

- Unternehmer, die Reiseleistungen durch das sogenannte „Verbundene Online-Buchungsverfahren“ vermitteln, werden unter bestimmten Voraussetzungen wie ein Reiseveranstalter behandelt und unterliegen dadurch verschärften Informationspflichten und Haftungsregeln.
- Gleiches gilt für Unternehmer, die für den Zweck derselben Reise, die keine Pauschalreise ist, Verträge über Reiseleistungen mit anderen Unternehmern vermittelt.
- Reiseveranstalter dürfen bei Erhöhung der eigenen Kosten den Reisepreis zukünftig um bis zu 8 % nach Vertragsschluss erhöhen (bisher 5 %).
- Neben dem schon geregelten Rücktrittsrecht des Reisenden wird das Rücktrittsrecht des Reiseveranstalters ausdrücklich kodifiziert.
- Der Reisende kann im Falle eines Reisemangels Abhilfe durch Ersatzleistungen verlangen.
- Es wird eine zentrale Kontaktstelle beim Bundesamt für Justiz eingerichtet, die den zentralen Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an die Verpflichtung von Reiseveranstaltern und Vermittlern verbundener Reiseleistungen zur Insolvenzversicherung zur Verfügung stellt.
- Eine Vertragsübertragung (Änderung des Reiseteilnehmers) kann zukünftig nur auf einen dauerhaften Datenträger (Email, Fax, ähnlich Textform) verlangt werden, bisher war keine Form vorgeschrieben.

## II.1. Erfüllungsaufwand

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist das Ressort von jährlich 58,5 Mio. stattfindenden Pauschalreisen ausgegangen. Die Zahl geht auf Angaben des Deutschen Reiseverbandes e. V. zurück. Tagesreisen bleiben unberücksichtigt, da sie nicht in den Anwendungsbereich der reiserechtlichen Vorschriften fallen. Den Anteil an Reisen, auf den die neuen Regeln über verbundene Reiseleistungen Anwendung finden, schätzt das Ressort auf rund 43,9 Mio.

### II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

**Jährlicher Erfüllungsaufwand** für Bürgerinnen und Bürger entsteht durch das verschärfte Formerfordernis bei der Übertragung von Pauschalreiseverträgen. Das Ressort legt eine Fallzahl von 29.250 übertragenen Pauschalreiseverträgen, die nicht schon aufgrund vertraglicher Vereinbarungen (AGBs der Reiseveranstalter) der Schriftform unterliegen, zu Grunde. Bei einem Zeitaufwand von fünf Minuten und Sachkosten von 2 Euro pro Fall ergibt sich ein erhöhter Zeitaufwand von 2.438 Stunden und Mehrkosten in Höhe von 58.500 Euro pro Jahr.

### II.1.2. Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein **jährlicher Erfüllungsaufwand** in Höhe von 43,9 Mio. Euro. Dieser resultiert daraus, dass Unternehmer, die verbundene Reiseleistungen vermitteln, von Unternehmern, deren Leistung vermittelt worden ist, über den Umstand des Vertragsschlusses informiert werden müssen. Diese Informationspflicht betrifft geschätzte 43,9 Mio. Fälle im Jahr. Das Ressort hat bei einem Zeitaufwand von zwei Minuten Kosten in Höhe von einem Euro pro Fall zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft ein **einmaliger Erfüllungsaufwand** in Höhe von insgesamt rund 45 Mio. Euro, der ganz überwiegend durch aufgrund der dargestellten Rechtsänderungen notwendig gewordene Schulungsmaßnahmen verursacht wird

(35 Mio. Euro). 93.000 Mitarbeiter betroffener Unternehmen müssen sich voraussichtlich 8 Stunden fortbilden. Bei Kosten von 48,90 Euro pro Stunde errechnet sich ein Gesamtbetrag 391 Euro pro Mitarbeiter.

Weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht unter anderem durch folgende Änderungen:

- Unternehmer, die nach der Einführung der Regelungen über die „Verbunden Online-Buchungsverfahren“ wie Reiseveranstalter behandelt würden, aber weiterhin nur Vermittler sein wollen, müssen ihre Online-Angebote anpassen (7 Mio. Euro).
- Unternehmer, die nach der Einführung der Regelungen über die „Verbunden Online-Buchungsverfahren“ wie Reiseveranstalter behandelt werden, müssen entsprechende Informationspflichten gegenüber den Reisenden erfüllen (rund 260.000 Euro).
- Reiseveranstalter müssen ihre Prospekte, Online-Veröffentlichungen und AGBs an die Anforderungen der Regelungen des Vorhabens anpassen (rund 66.000 Euro).

### II.1.3. Verwaltung (Bund)

Das Ressort weist den jährlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung (Bund) mit rund 250.000 Euro aus.

Verursacht wird dieser durch Kosten, die der Verwaltung dadurch entstehen, dass der Bund verpflichtet ist, eine zentrale Kontaktstelle einzurichten. Das Ressort sieht einen Personalmehrbedarf beim Bundesamt für Justiz von einer Stelle im höheren Dienst und je einer halben Stelle im gehobenen und im mittleren Dienst.

### II.2. **Weitere Kosten**

Durch die Möglichkeit, Preisänderungen von Pauschalreisen zukünftig in Höhe von bis zu 8 % des Reisepreises von Bürgerinnen und Bürgern zu verlangen (bisher 5 %), kann es in Einzelfällen zu einer Erhöhung der Preise von Pauschalreisen kommen.

### II.3. **‘One in one out’-Regel**

Die Regelungen des Vorhabens sind durch die Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen vorgegeben. Daher handelt es sich bei den 43,9 Mio. Euro jährlichem wirtschaftsseitigen Erfüllungsaufwand, die dadurch verursacht werden, nicht um ein „In“ im Sinne der ‚One in one Out‘-Regel.

### III. **Beschluss**

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Prof. Dr. Versteyl  
Berichterstatter

### **Verzeichnis der Abkürzungen**

NKR.....Nationaler Normenkontrollrat

NKRG .....Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

BMJV.....Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Mio.....Millionen

EU .....Europäische Union

AGB.....Allgemeine Geschäftsbedingungen